

„Volksinitiative ´Keine Geschenke den Hohenzollern´ - Gegendarstellung“

Zusammenfassung:

Am 8. August 2019 veröffentlichte der Landesverband DIE LINKE Brandenburg auf seiner Homepage eine Pressemitteilung, in der es unter anderem heißt:

„Die Erben der Hohenzollern-Dynastie und ihr Sachwalter Georg Friedrich Prinz von Preußen fordern [...] ein Museum, das ihm der Staat bezahlt und in dem er mitbestimmt, wie die Geschichte der Hohenzollern interpretiert werden soll.“

Mit einem Beschluss vom 24. September 2019 wurde der Landesverband vom Landgericht Berlin verpflichtet, eine Gegendarstellung mit folgendem Inhalt zu veröffentlichen:

„Unter der Überschrift "Keine Geschenke den Hohenzollern" wurde an dieser Stelle behauptet: "Die Erben der Hohenzollern und ihr Sachwalter Georg Friedrich Prinz von Preußen fordern [...] ein Museum, das ihm der Staat bezahlt und in dem er mitbestimmt...". Dies ist falsch. Richtig ist, dass eine derartige Forderung nicht gestellt wurde.

Potsdam, den 29.08.2019

Georg Friedrich Prinz von Preußen“

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 523/19



Einstweilige Verfügung

-
In dem Verfahren gemäß § 56 Rundfunkstaatsvertrages betreffend den Abdruck einer Gegendarstellung

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

-
ordnet das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , die Richterin am Landgericht und die Richterin am Landgericht Dr. im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - am 24.09.2019 gemäß § 56 Rundfunkstaatsvertrag i.V.m. § 935 ZPO an:

1. Der Antragsgegnerin wird auferlegt,

die folgende Gegendarstellung unter dem Titel „Gegendarstellung“ ohne Einschaltungen und Weglassungen in zum Ausgangstext gleicher Aufmachung, Größe und gleichem Schriftbild sowie an gleicher Stelle auf so lange zu veröffentlichen, wie der Ausgangstext online war:

Unter der Überschrift "Keine Geschenke den " wurde an dieser Stelle behauptet: "Die Erben der und ihr Sachwalter fordern ... ein Museum, das ihm der Staat bezahlt und in dem er mitbestimmt...". Dies ist falsch. Richtig ist, dass eine derartige Forderung nicht gestellt wurde.

Potsdam, den 29.08.2019

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

3. Der Verfahrenswert wird auf 15.000 € festgesetzt.

-

Gründe:

-

Die einstweilige Verfügung war aufgrund des tatsächlichen und rechtlichen Vorbringens in der verbundenen Antragschrift nebst Anlagen zu erlassen.

-

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

-

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

-

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Dr.
Richterin
am Landgericht